

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/2/18 50b34/59

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.02.1959

Norm

GBG §26

GBG §35

GBG §41

Rechtssatz

Wurde wegen Fehlens der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung - unzulässigerweise - die Vormerkung des Eigentumsrechtes rechtskräftig bewilligt, muß es als zulässig angesehen werden, daß nunmehr die Rechtfertigung auch in anderer Form erfolgt als dies im § 41 GBG vorgesehen ist (nachträgliche Beibringung des zustimmenden Bescheides der Grundverkehrskommission).

Entscheidungstexte

• 5 Ob 34/59 Entscheidungstext OGH 18.02.1959 5 Ob 34/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0060353

Dokumentnummer

JJR_19590218_OGH0002_0050OB00034_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$